

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Kreis Pinneberg
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde / Frau Dölling
Kurt-Wagner-Str. 11
25392 Elmshorn
Email: m.doelling@kreis-pinneberg.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13
Email: marina.quirin-nebel@bund-sh.de

Ihr Zeichen:
263-363-13-14/10 (26UWB.2021-135)

Unser Zeichen:
PI-2024-383

Datum:
22.07.2024

Antrag der Gemeinde auf Erteilung einer Plangenehmigung zur Verlegung eines verrohrten Verbandsgewässers im Rahmen der Errichtung eines Rad- und Fußweges zwischen Ihlweg und Auengrund in Ellerbek

Lage: Gemarkung Ellerbek, Flur 7, Flurstück 93/4
Hier: Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Frau Dölling,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und der Gelegenheit Stellung zu beziehen.

Eine Beurteilung der Verlegung der Einleitstelle eines verrohrten Verbandsgewässers geht nicht ohne die Beurteilung der Gesamtmaßnahme.

Aufgrund von erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken lehnen wir das Planvorhaben ab, einen Fuß- und Radweg in dem oben bezeichneten Flurstück anzulegen:

Die Errichtung eines Fuß- und Radweges an dieser Stelle ist vermeidbar. Wenn der Hauptgrund für die geplanten Baumaßnahmen die Schulwegsicherung für die Kinder aus Ellerbek-Dorf sein sollte, dann stellen wir fest: dieser Schulweg existiert bereits. Die Schule ist aus dem Bereich Alt-Ellerbeks bereits über Achter de Höf/ Gooshornweg/ Moratzentwiete zu erreichen. Hier existiert bereits ein Fuß- und Radweg. Statt des Ausbaus einer neuen Trasse sollte dieser Weg in einen besseren Zustand versetzt werden.

Ähnlich verhält es sich am Ihlweg: hier ist ein Radweg neu angelegt worden. Statt der Errichtung einer neuen Trasse wäre er bis zur Bebauungsgrenze zu vervollständigen. Das kurze Stück des Ihlwegs von Burstah bis zum Beginn des Radweges (ca. 100m) wäre durch geeignete Maßnahmen zu beruhigen (Spielstraße/ Fahrradstraße, Aufpflasterungen o.ä.). Einer neuen Fahrradtrasse durch ein sensibles Naturgebiet bedarf es dabei nicht.

Hier geht es um ein Projekt, dessen Nutzen bezweifelt werden kann und dass auch noch mit einem negativen Eingriff in die Natur verbunden ist. Wir kritisieren den nachteiligen Eingriff in die Naturschutzbelange unter Missachtung von gesetzlichen Vorgaben, Wasserhaushaltsgesetz (WhG), Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG 06), Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der 1. Bauabschnitt ist mit der Förderung aus dem Sonderprogramm "Stadt und Land" finanziert worden. Wir stellen uns die Frage, ob weitere Fördermittel mit dem Wissen der negativen Folgen des Planvorhabens bewilligt werden können.

Landschaftsschutzgebiet (LSG 06)

Das Vorhaben liegt vollständig in der Randzone des Landschaftsschutzgebietes Düpenau-Mühlenau (LSG 06). Die Verordnung untersagt mit § 4 die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, die Anlage von Straßen, Wegen ... und sonstigen Verkehrsflächen mit Deckschichten sowie die Errichtung von Lichtenanlagen. Eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von der Schutzgebietsverordnung von der Unteren Naturschutzbehörde liegt nicht vor.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) enthält den Handlungsauftrag an die Länder, alle Flüsse, Seen und das Grundwasser bis spätestens 2027 in einen guten ökologischen Zustand zu führen. Enthalten ist auch das Verschlechterungsverbot der Gewässer und des Grundwassers. Die Mühlenau ist gem. der WRRL ein Gewässer 2. Ordnung und innerhalb des Einzugsgebietes der Pinnau (1.Ordnung) mit Maßnahmen versehen. In den vorliegenden Unterlagen fehlt die Thematisierung der Aussagen zur WRRL. Die Handlungsfelder für die Mühlenau und der Handlungsbedarf ist in die Planung mit einzubeziehen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Im gesamten Planungsbereich stehen empfindliche Böden an. Durch die baulichen Maßnahmen und dem Einzug von Drainagen besteht die Gefahr des Eiseneintrags in die Mühlenau und der Verockerung. Das widerspricht den Inhalten der WRRL und § 27 Abs. 1 WHG: Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden

Biotopverbundsystem

Die geplante Trasse liegt innerhalb der landesweiten Biotopverbundachse Mühlenau - Moorbek. Die Biotopkartierung im Jahr 2023 ergab, dass die Natur in Schleswig-Holstein in einem schlechten Zustand ist. Die Fläche der „Wertbiotope“ hat sich seit der letzten Erfassung fast halbiert! Insbesondere die Fläche wertvoller Offenlebensräume hat dramatisch abgenommen, ebenso wie die Pflanzenvielfalt. Der BUND SH fordert deshalb: „Es geht hier nicht um eine einzelne Libelle: Es werden ganze Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von Tieren und Pflanzen ausgelöscht! Es geht um unsere Lebensgrundlagen und um die kommender Generationen“. Daher gilt es das Biotopverbundsystem auszubauen und zu stärken, statt durch Wegebauten Korridore zu zerschneiden.

Biotop

Der Altarm der Pinnau, ein gesetzlich geschütztes Biotop wird durch den Eingriff nachhaltig geschädigt. Die Pfähle des Bohlenweges werden mitten in das Biotop „Altarm“ gesetzt. § 30 Abs. 2 BNatSchG besagt, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der aufgeführten Biotope, hier sonstiges Stillgewässer, führen können, verboten sind.

Stattdessen sollte das Biotop an der Mühlenau vor jeglichen negativen Einfluss geschützt werden.

Es werden zum Teil erhebliche Eingriffe in den weitgehend ungestörten Ufergehölzsaum und den angrenzenden Feuchtbereichen vorgenommen. Das lehnen wir aus Naturschutzsicht ab, der Eingriff ist aus unserer Sicht vermeidbar. Der Biotopkomplex Mühlenau mit seiner Niederung wird aus unserer Sicht zu niedrig bewertet. Wir sehen hier statt einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung hier eine hohe Bedeutung für die Natur. Störungen, die eine naturgemäße Entwicklung bisher nicht zuließen, müssen durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Diese Störungen, wie z.B. durch freilaufende Hunde begründen keineswegs einen Weg „mittenmang“ durch diesen Biotopkomplex.

Andere Planungen (Campus-Schule Schnelsen)

Ein weiterer Aspekt wird in den Planungen nicht thematisiert. In Hamburg ist der Bebauungsplan Schnelsen 97 „Ellerbeker Weg“ in Bearbeitung. Das Entwässerungskonzept sieht vor, dass die Ableitung des Oberflächenwassers über den Moorgraben in die Mühlenau erfolgen wird. Der Bau des Schulkomplexes wird sich somit auf die hydraulische Bilanz der Mühlenau auswirken. Starkregenereignisse und auch längere Regenperioden treten häufiger auf, so sehen wir vom BUND, dass das Überschwemmungsrisiko auch in Ellerbek steigen wird. Somit wird ein Überschwemmungsbereich an der Mühlenau immer wichtiger. Andererseits sind Brücken bei Hochwasser Hemmnisse für den Wasserabfluss. Es kommt zu einem Rückstau und der kann zu verheerenden Überschwemmungen führen.

Diese Aspekte müssen noch in die Planung und in der Abwägung mit einbezogen werden.

Störungen

Obwohl der Eisvogel nicht mehr auf der roten Liste SH steht, sind Störungen im Brutgeschehen zu vermeiden. Wir sehen aus Erfahrung, dass durch Fahrradfahrende, zu Fußgehende und Hundebesitzende künftige Störungen unvermeidbar sind. Auch wenn bislang ein Trampelpfad durch die Wiese führt, blieben die Störungen bis jetzt temporär begrenzt. Doch durch die geplante Wegführung kommt es zu regelmäßigen und häufigen Störungen, nicht nur durch Menschen. Gerne werden Wasserstellen von Hunden zum Baden genutzt. Daher ist die Gefahr, dass der Eisvogel dort nicht brüten wird, künftig höher einzuschätzen als bei dem jetzigen Zustand.

Bilanzierung

Das Abwägungsergebnis erschließt sich uns nicht. Wie ist die Missachtung der gesetzlichen Vorgaben in die Bewertung mit eingeflossen? Der Ausgleich ist aus unserer Sicht nicht ausreichend bemessen.

Insgesamt wird das Vorhaben abgelehnt, weil es vermeidbar ist und naturschutzfachlich schwerwiegende Bedenken bestehen.

Nur für den Fall, dass die Gemeinde Ellerbek an ihren Plänen festhalten sollte, teilen wir im Folgenden unsere Anregungen und Bedenken mit:

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

3.2 Baubeschreibung

Der Weg ist in wassergebundener Ausführung geplant. Die Drainage muss so geplant werden, dass keine Fremdstoffe, wie Sand etc. in die Mühlenau gelangen können. Zum Beispiel mit einem geschlossenen System oder mittels Kokosfaser ummantelter Drainrohre.

Für die Entwässerung des Weges soll über eine Planumsdrainage das Wasser in die Mühlenau abgeleitet werden. Wir geben hier zu bedenken, dass es dadurch zu höheren Sandfrachten in der Mühlenau kommen kann. Die Flüsse Pinnau und Mühlenau sind kiesgeprägte Bäche, eine Versandung führt zu einer Verschlechterung der Gewässergüte mit erheblichen Nachteilen für das Makrozoobenthos. Hier müssen ggfs. flankierenden Maßnahmen wie Sandfänge und/oder eine abschnittsweise Bekiesung der Mühlenau thematisiert werden.

Bei dem Einbau der Drainagen und der Verrohrung muss dringend vermieden werden, dass gebundenes Eisen freigesetzt wird. Die erforderlichen Maßnahmen sind noch festzulegen. Es ist eine Auffangrinne bis

zu einer Fläche erforderlich, auf der das wegzuleitende Dränwasser sein gelöstes Eisen VOR Erreichen des Bachs niederschlagen kann.

Der wassergebundene Weg ist vollversiegelt. Damit der Weg bei stärkeren Niederschlägen nicht unter Wasser steht, sollten ausreichend Randstreifen für die Ableitung des Oberflächenwassers vorgesehen und der Weg mit einem Neigungswinkel zum Rand hin hergestellt werden.

5.1 Vermeidbarkeit des Eingriffs

Die Nutzung vorhandener Wege und flankierende Verkehrsberuhigungen sind aus unserer Sicht ausreichend für den Fahrradverkehr. Wir sehen hier eher scheinbare Zwänge den 1. Bauabschnitt ergänzen zu müssen, die jedoch dazu führen, ein naturzerstörerisches Projekt zu planen. Wie wir in unserer Begründung zur Ablehnung bereits formulierten, sehen wir den Eingriff durchaus als vermeidbar an. Es werden u.E. unfaire Gewichtungen vorgenommen, die einseitig zu Lasten der Natur entscheidend sind. Die Natur kann sich in der Regel nicht wehren, Brachen und ungenutzte Flächen haben gerade im Kreis Pinneberg mit seiner dichten Bebauung am Hamburger Randgebiet kaum noch Chancen, sich ungestört zu entwickeln. Eine Entscheidung zur Umsetzung des Planes ist offensichtlich im Vorwege gefallen, bevor alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen. So wurden u.a. bereits 2 Bäume gefällt und eine Buche bei der Aktion derart beschädigt, dass sie mit gefällt werden musste. Es ist besonders ärgerlich, dass diese gesunden Bäume, 1 Erle, 1 Weide mit einem Stammdurchmesser von 90 cm und die Buche mit einem Stammdurchmesser von 50 cm fallen mussten, bevor feststeht, ob das Vorhaben überhaupt genehmigungsfähig ist.

Im Plangebiet liegen sensitive Böden vor. Das natürliche Bodengefüge der Niederungsflächen wird durch den hohen Druck der Baufahrzeuge der Boden nachhaltig geschädigt. Gras kann wieder wachsen, aber die Bodenkapillaren werden gepresst und gestört. Baggermatratzen können den Schaden lediglich minimieren, aber nicht vermeiden. Die Speicher- Wasserleit- und Regenerationsfähigkeit sowie die Belüftung des Bodens werden durch den Eingriff nachhaltig gestört. Eine Regeneration der verdichteten Böden tritt erst nach langen Zeiträumen auf.

5.2.2 Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope

Die Gehölze haben bereits im Vorwege einen Rückschnitt erhalten. Ohne die vorliegende Planung hätten diese vermutlich nicht erfolgen müssen. Solange keine Genehmigungen des Kreises Pinneberg vorliegen, sind auch keine Eingriffe genehmigt. Weitere Rückschnitte müssen zur Freihaltung des Weges laufend erfolgen, ein natürlicher Wuchs ist somit nicht mehr gegeben.

Zu der Position Altarm der Mühlenau wird konstatiert, dass ein Eingriff in den Altarm nicht notwendig ist. Auf dem Lageplan 4.1 Blatt 1 ist zu sehen, dass der Steg durchaus den Altarm randlich quert. Der Altarm ist nicht als flächenscharf zu betrachten, seine Qualität bemisst sich auch mit seinem Randbereich. Und dass sowohl in den Altarm als auch in die Mühlenau Abfälle gelangen, lässt sich auch durch Abfallbehälter nicht vermeiden. Leider zeigen Müllsammelaktionen das immer sehr eindrucksvoll auf.

5.2.3 Eingriffe in faunistische Lebensräume und Funktionsbeziehungen

Hier wird der Trampelpfad und die Nutzung als Fußweg thematisiert. Uns fehlt an dieser Stelle der Bezug zur Begründung der Notwendigkeit eines Rad- und Fußweges. Soll sich der Bereich ungestört entwickeln können, muss die menschliche Nutzung durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden.

6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Fledermäuse gehören zu den nach § 44 BNatSchG besonders geschützten Tierarten. Es ist streng verboten, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Vor der Entfernung von Gehölzen und auch bei Gehölzschnitten ist ggfs. nicht nur eine Sichtkontrolle auf Besatz von

Fledermausquartiere, bzw. Schlafnester notwendig. Für kleine Fledermausarten reichen bereits geringe Borkenstrukturen zum Übernachten aus.

Boden

Maßnahmen zum Wurzelschutz

Die Anwendung der DIN 18920 und die aktuelle R SBB sind bei den Baumaßnahmen zu beachten. Zum Schutz und Erhalt der Bäume sollten die Abstände zum Wurzelschutz großzügig ausgelegt werden. Die Arbeiten sollen möglichst, während einer Trockenperiode ausgeführt werden. Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass offenliegende Baumwurzeln nicht austrocknen. Sie müssen mit geeigneten Maßnahmen, zum Beispiel mit Jute oder Frostschutzmatten, feucht gehalten werden.

Baustellenherrichtungsflächen

Die betroffenen Flächen sind Niederungsböden. Daher ist besonders für das Befahren der Böden zur Herstellung der technischen Bauten und der Verlegung der Verrohrung nach niederschlagsreichen Tagen zu beachten, dass die Arbeiten sich an dem Zustand der Bodenfeuchte orientieren. Ggfs. sind die Arbeiten zum Schutz des Bodens auf Zeiten mit trockenen Bodenverhältnisse zu verschieben. Wir begrüßen, dass die Baumaßnahmen mit einer bodenkundlichen und ökologischen Fachkraft begleitet werden. Weitere Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind folgende:

- Eine Verdichtung des Bodens sollte vermieden werden oder sich auf ein Mindestmaß beschränken. Die Baggermatratzen sollten als bewegliche Module gestaltet sein. Ihre Schadstofffreiheit ist nachzuweisen und dass sie weder mit Pflanzenschutzmittel noch anderen schädliche Mitteln behandelt sind.
- Keine Verdichtung des Bodens durch Abstellen von Maschinen, Fahrzeugen und Containern, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterialien.
- Der Leitfaden des Landes SH Bodenschutz bei Gewässerrenaturierungsmaßnahmen insbesondere der Abschnitt: *„Planung des Maschineneinsatzes und der Baustelleneinrichtung“*
- Keine Verunreinigung des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser.
- Der unmittelbare Kontakt der Baumaschinen mit dem Gewässer ist zu vermeiden. Besonders Schmiermittel, Öle etc. können zur Gewässerverunreinigung beitragen. Die ausführenden Firmen sind auf die Empfehlungen aus den Leitfäden und deren Umsetzung zur Gewässerschonung hinzuweisen.
- Im Baustellenbereich muss bei der Auflockerung des Bodens im Gehölzsaum darauf geachtet werden, dass keine Feinwurzeln beschädigt werden.

Warum um Himmelswillen soll Stacheldraht verwendet werden? Es gibt Alternativen, die für Mensch und Tier weniger verletzungsgefährdend sind.

Kompensationsermittlung

Negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft sind zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen bzw. zu kompensieren. Vermeidung steht dabei an erster Stelle. Das kann auch bedeuten, dass ein Vorhaben nicht umgesetzt werden kann, wenn die Eingriffe nicht ausgleichbar sind. Und das sehen wir mit dieser Planung, der Eingriff an der Mühlenau ist so schwerwiegend, dass die ermittelten Kompensationsmaßnahmen die Auswirkungen nicht ausgleichen können, siehe unsere Eingangsbemerkungen.

In der Aufzählung der Kompensationsmaßnahmen fehlt die Berechnung der Bodenbeeinträchtigung durch die Baustraße. Die Anrechnung der Kompensationsmaßnahmen Obstwiese ist aus unserer Sicht mit dem Faktor 0,5 zu hoch berechnet. Jugendliche und Hundebesitzer werden diese Obstwiese gerne

annehmen und für Ihre Zwecke nutzen. Es kommt zu Nutzungskonflikten, daher ist maximal ein K-Faktor von 0,3 angemessen.

Der Grundwasserstand ist in den Niedergewässern hoch (siehe die Notwendigkeit der Drainage). Daher empfehlen wir, zu prüfen, ob die Anlage einer Streuobstwiese sich mit dem hohen Grundwasserstand verträgt. Im Allgemeinen mögen Obstbäume keine Staunässe, bzw. keine nassen Füße.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Genehmigung sollte einen Termin enthalten, bis zu dem die Maßnahmen fertigzustellen sind. Nach einem festzulegenden Rhythmus sollte die Effektivität der Maßnahmen und der Pflege evaluiert werden.

Es ist verbindlich vorzuschreiben, dass alle Pflanzmaßnahmen spätestens 1 Jahr nach der Fertigstellung der Baumaßnahme fertiggestellt werden.

Fazit

Wenn ein Vorhaben mit größtmöglicher Umweltzerstörung umgesetzt werden soll, dann ist es diese Planung.

Grundsätzlich begrüßen wir vom BUND SH einen Ausbau von Fuß- und Radwegen, nur sehen wir die vorliegende Planung über die Mühlenau und deren Niederung nicht als alternativlos an. Es muss auch möglich sein, sich von einer Planung zu verabschieden, wenn deren naturschutzfachlichen Auswirkungen katastrophal sind.

Wir vom BUND SH fordern, die Planung des Geh- und Radweges zwischen dem Auengrund und dem Ihlweg aufgrund einer hohen und nachhaltigen Schädigung von Natur, Boden und Gewässer zu stoppen.

Wir präferieren die Renaturierung der Mühlenau, angrenzend mit den typischen Niedergewässern und deren extensiver Bewirtschaftung.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH